„F 9
(§ 35 Abs. 1 und § 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: ……..
Verwaltungsbezirk: ……
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am ……. stattfindende Gemeinderatswahl wird festgesetzt:

Wahllokal: ……

Verbotszone: ……..

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	**Ende**
Wahlzeit	… **Uhr**	… **Uhr**
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde[1)]	… **Uhr**	… **Uhr**

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

……..…..……., am ……...……

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: ……

Abgenommen am: …….

[1)] Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur